

### Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

# Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 07.11.2023 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

## § 1 Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

#### § 2 Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1)	ein Reihengrab	Euro 850,00
(2)	ein Familiengrab	Euro 850,00
(3)	Begräbnis, Verabschiedung inkl. Benützung aller Friedhofseinrichtungen	Euro 219,00
(4)	Erdbestattung Urne	Euro 108,00
(5)	Urnenerdgrab – STELE (einmaliger Betrag für STELE)	Euro 500,00
(6)	Errichtungspauschale Grabumrandung (Arbeitsleistung und Platten)	Euro 490,00
(7)	Urnengrab Blumenwiese (einmaliges Pauschale für Bepflanzung, Pflege und Inschrift)	Euro 500,00

#### § 3 Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a)	ein Reihengrab	Jahresgebühr	Euro 38,50
b)	ein Familiengrab	Jahresgebühr	Euro 51,00
c)	eine Urnennische	Jahresgebühr	Euro 60,00
d)	Urnenerdgrab – STELE	Jahresgebühr	Euro 48,00
e)	Urnengrab Blumenwiese	Jahresgebühr	Euro 35,00

### § 4 Sonstige Gebühren

(1)	Benützung der Leichenhalle für Auswärtige pro Tag	Euro 125,50
(2)	Benützung des Obduktionsraumes für Auswärtige pro Tag	Euro 125,50
(3)	Exhumierung und Umbettung (Grabauflassung) einmalig	Euro 500,00

#### § 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2012 außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.11.2023 Abgenommen am: 11.12.2023

#### Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mst Gerhard Obermüller PMM MSc